

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bc982537-1791-37db-acf9-af58e80105d1>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 338 StPO - Absolute Revisionsgründe

Ein Urteil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen,

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war; war nach [§ 222a](#) die Mitteilung der Besetzung vorgeschrieben, so kann die Revision auf die vorschriftswidrige Besetzung nur gestützt werden, wenn
 - a) das Gericht in einer Besetzung entschieden hat, deren Vorschriftswidrigkeit nach [§ 222b Absatz 2 Satz 2](#) oder [Absatz 3 Satz 4](#) festgestellt worden ist, oder
 - b) das Rechtsmittelgericht nicht nach [§ 222b Absatz 3](#) entschieden hat und
 - aa) die Vorschriften über die Mitteilung verletzt worden sind,
 - bb) der rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form geltend gemachte Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung übergangen oder zurückgewiesen worden ist oder
 - cc) die Besetzung nach [§ 222b Absatz 1 Satz 1](#) nicht mindestens eine Woche geprüft werden konnte, obwohl ein Antrag nach [§ 222a Absatz 2](#) gestellt wurde;
2. wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;

6. wenn das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7. wenn das Urteil keine Entscheidungsgründe enthält oder diese nicht innerhalb des sich aus [§ 275 Abs. 1 Satz 2 und 4](#) ergebenden Zeitraums zu den Akten gebracht worden sind;
8. wenn die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt durch einen Beschluss des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.